



Covid 19 – Update September 2020

Mit 14. September 2020 gibt es eine neue Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Für den Dartsport ergibt sich hieraus keine Änderung bis auf das Betreten und Verlassen der Sportstätte wo jetzt ein Mundschutz Pflicht ist.

Für Ausgabe von Speisen bzw. Getränken gibt es überdies weitere Neuerungen.

AUSZUG 398. Verordnung:

1. § 2 Abs. 1a lautet:

„(1a) Beim Betreten des Kundenbereichs in geschlossenen Räumen von Betriebsstätten ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Die Betreiber sowie deren Mitarbeiter haben bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.“

Bei der aktiven Ausübung ist dies aus gesetzlichen Grundlagen nicht Notwendig, jedoch gilt hier das Hausrecht des Betreibers der Anlage, des Lokales oder der Spielstätte.

Weitere wichtige Punkte im Bereich des Dartsportes sind:

4. Nach § 6 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) In geschlossenen Räumen ist die Konsumation von Speisen und Getränken nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen zulässig.“

5. Nach § 6 Abs. 5 wird folgender § 6 Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Die Betreiber sowie deren Mitarbeiter haben bei Kundenkontakt in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.“

10. § 10 Abs. 2 bis lautet:

„(2) Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als 50 Personen in geschlossenen Räumen und mit mehr als 100 Personen im Freiluftbereich sind untersagt. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen. Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken an Besucher sowie für die Sperrstundenregelung gilt § 6.“

Des Weiteren gelten alle bestehenden Vorgaben und Gesetze und diese sind für einen infektionsfreien Ligabetrieb einzuhalten.

Anbei alle wichtigen Links zur Information

[Gesamte Rechtsvorschrift für COVID-19-Lockerungsverordnung, Fassung vom 14.09.2020](#)

[SPORT AUSTRIA Informationen zum Coronavirus](#)

Handlungsempfehlungen der ÖDSO – wird noch auf die aktuelle Situation angepasst

Das Wichtigste ist jedoch Ihr bleibt alle gesund, schützt euch und eure Teamkollegen, Gegner und in diesem Zuge auch eure Familien indem Ihr den Handlungsempfehlungen und Gesetzen Folge leistet.

Mit Dartsportlichen Grüßen

Marco Ram
Präsident der ÖDSO